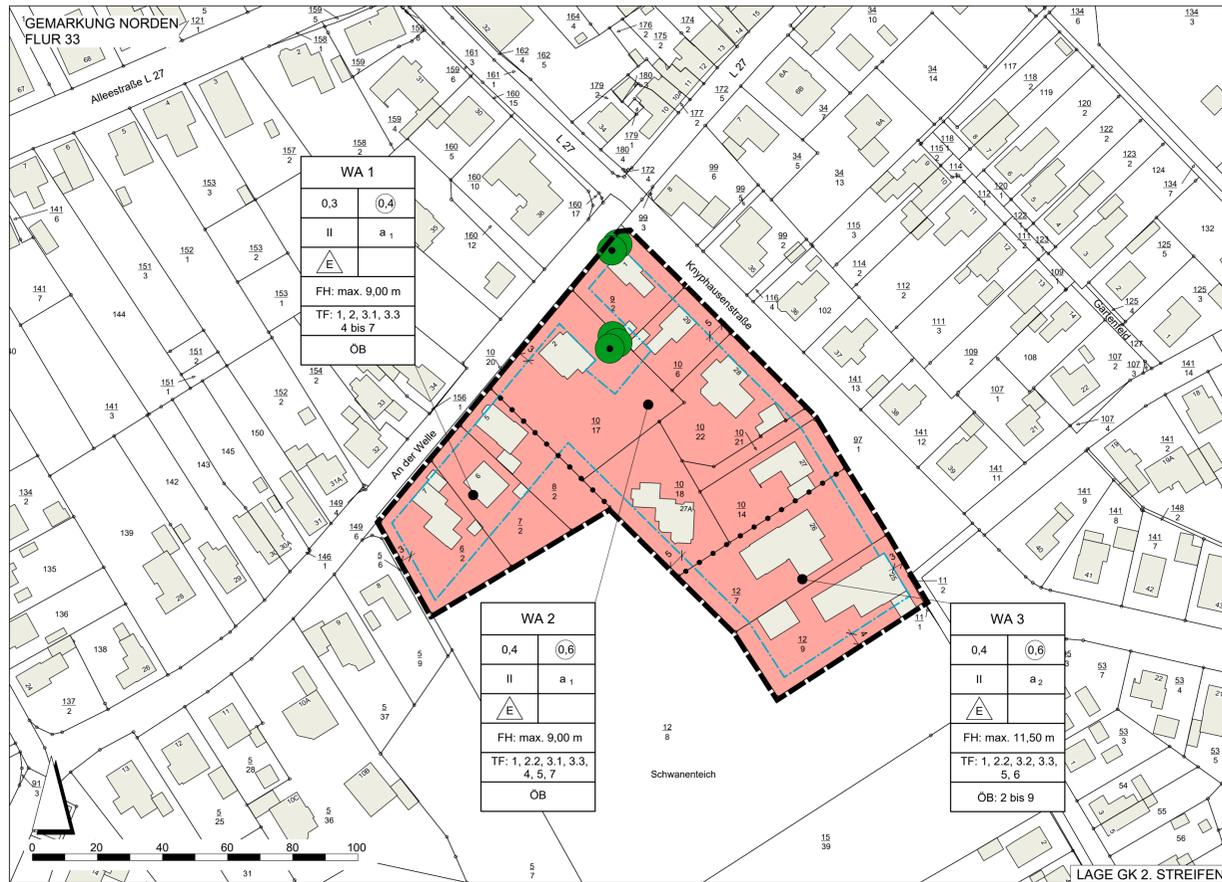


4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 "KNYPHAUSENSTRASSE / AN DER WELLE"

M. 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

1. Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung	
0,4	Grundflächenzahl
0,6	Geschossflächenzahl
II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH: max. 9,00 m	zulässige Firsthöhe als Höchstmaß
3. Bauweise, Baugrenzen	
a	abweichende Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
---	Baugrenze
4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
●	Erhaltung: Bäume gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
•••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
TF: 1	gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1
ÖB: 1	gemäß örtlicher Bauvorschriften Nr. 1

HINWEISE

- Bodenfunde**
Innerhalb des Geltungsbereichs sind Funde bekannt. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Auf den unbauten Flächen sind frühzeitig Prospektionen notwendig. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Boden-funde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Es sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Auf den überbauten Flächen ist eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft 3 Wochen vor Beginn anzuzeigen.
- Altablagerungen, Abfälle, Bodenverunreinigungen**
Treten bei den Aushub- und Tiefbauarbeiten Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu Tage, sind die Bauarbeiten einzuhalten einzustellen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ist hierüber unverzüglich zu informieren. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Baufälligkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z. B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z. B. durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche) zur Folge haben. Die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde sind hierüber zeitnah zu informieren die festgestellte schädliche Bodenverunreinigung im örtlichen Bereich des Flurstückes 127 ist weiter zu erkunden. Gemäß den Empfehlungen des Gutachtens vom 30.05.2018 ist hier durch ergänzende Aufschlüsse (z.B. Baggerschürfe) und chemische Analysen die Ausdehnung der Auffüllung weiter einzugrenzen. Anhand der daraus resultierenden Ergebnisse ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, bei der auch eine lokale Grundwasseruntersuchung zu berücksichtigen ist. Eingriffe in den Boden durch Tiefbaumaßnahmen (z.B. für die Herstellung von Parkplätzen oder die Errichtung von Versickerungsflächen) sind gutachtlich zu begleiten. Der Bodenaushub ist abfallrechtlich zu bewerten.
- Sichtfelder**
Gem § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In den Einmündungsbereichen sind daher Sichtfelder freizuhalten.
- Lage der Versorgungsleitungen**
Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauernehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.
- Änderung und Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne**
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Knyphausenstraße/An der Welle“ überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2, zuletzt geändert durch die 3. Änderung. Dieser Bebauungsplan tritt dann in den überlagerten Bereichen nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes außer Kraft.
- Private Grundwasserbrunnen**
Die Anlage von privaten Grundwasserbrunnen ist im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Traufwandhöhe**
Die Traufwandhöhe in WA 1 und WA 2 darf das Maß von 1,50 m an keiner Stelle unterschreiten und - mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben und Krüppelwälden - das Maß von 3,80 m an keiner Stelle überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut. Für Nebengiebel an den Traufseiten darf diese Traufwandhöhe max. 5,80 m betragen, wenn der Giebel nicht breiter als 1/3 der jeweiligen Trauflänge ist.
- Dachform**
Im gesamten Plangebiet sind nur geneigte, symmetrische Satteldächer und Walmdächer, mit Ausnahme der Gärten von Dachaufbauten, Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO, mit einer Dachneigung von mind. 30° und höchstens 60° zulässig. Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO sind ausnahmsweise mit einem Flachdach oder geneigten Dach bis 10° Dachneigung zulässig. Ausnahmsweise kann von den festgesetzten Dachneigungen abgewichen werden, wenn es sich um Gebäudeeile wie Eingangsüberdachungen, Windfänge, Hauseingangsüberdachungen, Kellerlichtschächte/überdachungen, Gesimse, Dachvorsprünge, Erker, Blumenfenster sowie Wintergärten handelt, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 30% der Grundfläche des übrigen Gebäudeteils liegen, das den festgesetzten Anforderungen entsprechen muss.
- Dachaufbauten**
Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/2 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Die Trauflänge bemisst sich aus den Außenseiten der Außenwände. Der Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten (Außenseiten der Außenwände), der Abstand des Dachaustritts zum First bzw. Walmsgrat - in Dachneigung gemessen - und der Abstand der Dachgauben untereinander darf das Maß von 1,00 m an keiner Stelle unterschreiten. Überschreitet die Gesamtlänge der Dachgaube 1/3 der Trauflänge, so ist sie mind. in zwei Gauben, die in Gestaltung und Material gleich sind, aufzuteilen.
- Dacheindeckung**
Die Dacheindeckung der geneigten Dachflächen über 30° Dachneigung ist mit orangefarbenen, roten, braunen, schwarzblauen, graublauen oder grauen unglasierten bzw. nicht glänzenden Dachziegeln (DIN EN 1304:2013 „Dach- und Formziegel Begriffe und Produktspezifikationen“) (keine Edelengoben) vorzunehmen. Alternativ können nicht glänzende Betondecksteine (DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen - Produktanforderungen“) verwendet werden, wobei hier ebenfalls die orangefarbene, rote, braune, schwarzblaue, graublaue oder graue Eindeckung zulässig ist. Es ist eine einheitliche Farbgebung vorzunehmen. Weiterhin zulässig ist die Eindeckung mit Rot- Dachfenster sind zulässig. Als orangefarben gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 2000 bis 2011 mit Ausnahme 2005 und 2007; als rot gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 3000 bis 3013 mit Ausnahme von 3007 und 3012; als braun gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 8002 bis 8007, 8012 und 8015; als schwarzblau und graublau gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 5004 und 5008; als grau gelten die Farben entsprechend dem Farbregister RAL 7015 bis 7026 mit Ausnahme von 7023. Einschränkungen sind möglich. Ausnahmsweise kann von der Dacheindeckung abgewichen werden, - wenn es sich um Gebäudeteile wie Eingangsüberdachungen, Windfänge, Hauseingangsüberdachungen, Kellerlichtschächte, Balkone, Gesimse, Dachvorsprünge, Erker, Blumenfenster sowie Wintergärten handelt, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 30 % der Grundfläche des übrigen Gebäudes liegen, das den festgesetzten Anforderungen entsprechen muss. oder - wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen, die weniger als die Hälfte der Dachfläche eines Gebäudes in Anspruch nehmen (Sonnenkollektoren, Absorberanlagen). Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite. Die Größe darf 50 % dieser Fläche nicht überschreiten. oder - wenn es sich um Garagen gem. § 12 BauNVO oder Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von max. 30 m² handelt.
- Außenwände der Gebäude**
Die Außenwände der Gebäude sind mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (DIN EN 771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel“) und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“) zu verbinden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend dem rötlichen RAL - Farben 2001 (Rotorange), 2002 (Blutorange), 2003 (Hellorange), 2004 (Hellorange), 2009 (Vehlorange), 2010 (Signalorange), 3000 (Feuerrot), 3002 (Karmirott), 3005 (Weinrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Koralenrot) verwendet werden. Es ist eine einheitliche Farbgebung vorzunehmen. Ausnahmsweise kann von den festgesetzten Kriterien der Außenwände abgewichen werden, - wenn aus gestalterischen Gründen für weniger als 50 % jeder einzelnen Außenwandfläche inklusive Fensteröffnungen als Material Holz, Putz o. ä. verwendet werden soll. Dachgauben sind von dieser örtlichen Bauvorschrift ausgenommen. oder - wenn es sich um Gebäudeteile wie Windfänge, Hauseingangsüberdachungen, Kellerlichtschächte, Balkone, Gesimse, Erker sowie Wintergärten handelt, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 30% der Grundfläche des übrigen Gebäudes liegen, das den gestalterischen Anforderungen entsprechen muss. oder - wenn es sich um Garagen gem. § 12 BauNVO oder Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von jeweils max. 30 m² handelt. Materialien und Konstruktionen, die eine andere vortauschen, sind unzulässig.
- Werbeanlagen und Antennen**
Werbeanlagen:
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind, außer an den Gebäuden mit Betriebsstätten, keine Werbeanlagen zulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro Betriebsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.
Eine rechteckig zur Fassade angeordnete Werbeanlage ist nur zulässig, wenn ihre Außenkante nicht mehr als 1,00 m von der Fassade absteht, die max. Höhe 1,00 m und die max. Tiefe 0,25 m beträgt.
Eine waagrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlage (Flachwerbung) ist nur zulässig, wenn sie nicht länger als 1/4 der zugehörigen Fassadenlänge, max. jedoch 2,00 m breit ist, die Höhe von 0,50 m und die Tiefe von 0,15 m nicht überschreitet.
Antennen:
Fernseh- und Rundfunkantennen bzw. Satellitenschüsseln sind bei traufseitigen Gebäuden mit geneigten Dächern mind. 2,00 m hinter dem First nur an der von der Verkehrsfäche abgewandten Seite, bei giebelständigen Gebäuden mit geneigten Dächern mind. 5,00 m hinter der Außenseite der Giebelfront anzubringen.
- Einfriedungen der Baugrundstücke**
Die Einfriedung der Baugrundstücke entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist nur durch lebende Hecken zulässig.
Die verbleibenden Grundstücksgrenzen sollen möglichst mit lebenden Hecken eingefriedet werden, dürfen jedoch auf einer Gesamtlänge von 50 % auch nach eigener Wahl im Rahmen der bauordnungsrechtlichen und nachbarrechtlichen Vorschriften eingefriedet werden. Grenzbebauungen wie z. B. Garagen werden in die Berechnung einbezogen. Notwendige begleitende Absperrungen dürfen nur mit Drahtflechtzäunen innerhalb oder hinter den Hecken an der zur Straße abgewandten Seite errichtet werden.
- Gestaltung der Vorgartenbereiche**
Vorgartenbereiche im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind die Räume zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen und der privaten Verkehrsflächen und straßenzugewandten Baugrenzen.
Die Vorgartenbereiche sind unversegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralkörnern (z. B. Kies) ist nicht zulässig. Beeteinfassungen sind zulässig. Bei Einfriedung der Vorgartenbereiche sind lebende Hecken zu verwenden. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig i. S. d. § 80 Abs. 3 NBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden/nachstehenden gestalterischen Festsetzungen zuwider handelt.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Norden basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 31.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.)
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 u. § 4 BauNVO)
 - Es werden Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt (WA 1 bis WA 3).
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Ferienwohnungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 18 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Die mögliche Überschreitung der Grundfläche in WA 1 wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf max. 65 von Hundert (65 %) begrenzt.
 - Bezugsebene für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraßenmitte.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
 - In der abweichenden Bauweise a, sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung in jede Richtung von 15,00 m.
 - In der abweichenden Bauweise a₂ sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung in jede Richtung von 30,00 m.
 - Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude nach § 14 BauNVO sind auf die zulässige Gebäudehöhe nicht anzurechnen.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

In WA 1 und WA 2 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze (Vorgartenbereich) sind Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Vorbauten zulässig.
- Seitlicher Grenzabstand und Grundstückszufahrt** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist der seitliche Grenzabstand auf jeweils einer Grundstücksseite von Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO freizuhalten. Als seitliche Grenze sind die Flurstücksgrenzen anzusehen, die an die öffentlichen oder privaten Straßen anschließen. Es ist nur eine max. 4,00 m breite Zu- bzw. Abfahrt zulässig. Bei Grundstücken mit vorhandener Einzelhausabgabe und max. zwei Wohnungen pro Gebäude, deren Anordnung aneinandergereiht parallel zur Erschließungsstraße erfolgt, sind max. zwei Zu- bzw. Abfahrten mit einer Breite von 4,00 m zulässig.
- Grundstücksgröße** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Baugrundstücke in WA 1 und WA 3 müssen mind. eine Größe von 600 m² erhalten. Als Baugrundstück i. d. S. gilt § 2 Abs. 12 (ohne BauLst) NBauO.
- Einschränkung der Anzahl der Wohnungen pro Gebäude** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In WA 1 und WA 2 sind pro Gebäude nur zwei Wohnungen zulässig.
- Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die gelennschneitelen Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Ist ein betroffener Baum abgängig, ist der Baumeigentümer zur Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück wie folgt verpflichtet:

 - Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes ≥ 150 cm, ist ein Ersatzbaum in der Qualität Stammumfang 16/18 cm, 3-4 x v., mit Drahtballerung nachzupflanzen.
 - Ab einem Stammumfang von 300 cm ist ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
 - Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden

PRÄAMBEL

AUFRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HÄT DER RAT DER STADT NORDEN DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 "KNYPHAUSENSTRASSE / AN DER WELLE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NORDEN, _____

BÜRGERMEISTER _____ (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT NORDEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.02.2017 DIE AUFSTELLUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 "KNYPHAUSENSTRASSE / AN DER WELLE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDEN, _____

BÜRGERMEISTER _____

2. PLANUNTERLAGE

AMTLICHE PRÄSENTATION (AP5) _____ MASSSTAB: 1 : 5.000
LIEGENSCHAFTSKARTE _____ MASSSTAB: 1 : 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG _____ © 2017 **LGLN** Landesamt für Geo-Information und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektor Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDIUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM _____) SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

NORDEN, _____

(ORT) _____ (DATUM) _____

_____ (AMTLICHE VERMESSUNGSSTELLE)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT NORDEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDEN, _____

BÜRGERMEISTER _____

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT NORDEN HAT DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 "KNYPHAUSENSTRASSE / AN DER WELLE" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ÄRMERUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDEN, _____

BÜRGERMEISTER _____

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS DURCH DIE STADT NORDEN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS AURICH WORDEN. DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 "KNYPHAUSENSTRASSE / AN DER WELLE" IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDEN, _____

BÜRGERMEISTER _____

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDEN, _____

BÜRGERMEISTER _____

